

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Espendiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiegle, Barbara Benkstein, Marc Bernhard, René Bochmann, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung**

**– Drucksachen 20/9500, 20/9600 –**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltspol für das Haushaltsjahr 2023  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2023)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023<sup>1</sup> wurde öffentlich klar, dass im Jahr 2023 bereits in erheblichem Maße Gelder aus dem Bundeshaushalt verausgabt wurden, die verfassungskonform nicht hätten fließen dürfen. Naheliegende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, insbesondere eine generelle oder weitgehende Haushaltssperre für Ausgaben, für die es keine Rechtsverpflichtung gibt, hat die Bundesregierung nicht ergriffen.
2. Stattdessen legt die Bundesregierung einen Nachtragshaushalt vor, durch den sich die offizielle Neuverschuldung im Jahr 2023 auf 70,6 Mrd. Euro erhöht. Die zulässige Obergrenze der Schuldenbremse wird somit um 44,8 Milliarden Euro überschritten. Zur Rechtfertigung dieser Überschreitung erklären die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt, zur Aussetzung der Schuldenbremse gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG. Begründet wird dies mit einer durch den Ukrainekonflikt entstandenen Energiekrise sowie mit den Nachwirkungen der Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021.

---

<sup>1</sup> BVerfG, 2 BvF 1/22, Urteil vom 15.11.2023.

3. Diese von der Bundesregierung vorgelegte Begründung zur Aussetzung der Schuldenbremse überzeugt nicht. Es ist zunächst zweifelhaft, ob eine unkontrollierbare Notsituation am Jahresende rückwirkend zum Jahresanfang ausgerufen werden kann, nachdem die Regierung die Notsituation schon 2022 und dann während des gesamten Jahres 2023 für beendet erklärt hatte. Zudem sind die Energiepreise in Deutschland keine direkte Kriegsfolge und sie lagen in diesem Jahr auch deutlich niedriger als im Vorjahr. Soweit die Energiepreise nach wie vor hoch erscheinen, ist dies jedoch nicht zuletzt auf von der Regierung im Laufe des Jahres 2023 selbst vorgenommene Angebotsverknappungen zurückzuführen, etwa die Abschaltung der Atomkraftwerke, insbesondere aber auch die fortgesetzte Sanktionspolitik gegen Russland, die durch Gegensanktionen beantwortet wurde; und die unvermindert vorangetriebenen Maßnahmen der Energiewende, welche die Energiepreise ebenfalls nach oben treiben. Insofern begründen die Energiekosten per Definition keine Situation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Der Wiederaufbau nach der Flutkatastrophe im Ahrtal stellt ebenfalls keine außergewöhnlich hohe und 2023 zudem auch keine unerwartete und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigende Belastung dar und kann zur Begründung einer Notsituation im Sinne von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG daher ebenfalls nicht dienen. Das Fehlen einer solchen Notsituation macht auch den Nachtragshaushalt 2023 verfassungswidrig; wie es rückblickend schon der Haushalt 2022<sup>2</sup> und der inzwischen sogar für nichtig erklärte 2. Nachtragshaushalt 2021 waren.
4. Laut Nachtragshaushaltsgesetz werden im Jahr 2023 offiziell 44,8 Milliarden Euro Schulden jenseits der zulässigen Obergrenze aufgenommen. Die tatsächliche Summe liegt jedoch deutlich höher, denn die Bundesregierung setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht vollständig um, wonach sämtliche im Jahr 2023 genutzten Kreditermächtigungen und insbesondere auch die Schuldenaufnahme in sämtlichen Sondervermögen in die Berechnung der tatsächlichen Neuverschuldung einfließen hätten müssen. Insgesamt ist die offizielle Überschreitung der Schuldenobergrenze um 58,1 Milliarden Euro zu niedrig angesetzt, wovon 14,3 Milliarden Euro auf die Schuldenaufnahme in Sondervermögen und 43,8 Milliarden auf die Nutzung der sogenannten allgemeinen Rücklage entfallen. Auch aus diesem Grund ist der Nachtragshaushalt 2023 verfassungswidrig, da der Notlagenbeschluss lediglich 44,8 zusätzliche Milliarden begründet und eine zusätzliche Neuverschuldung nicht gedeckt ist.

## II. Der Deutsche Bundestag begrüßt darum,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsgesetz für das Haushaltsjahr 2023 (Nachtragshaushaltsgesetz 2023) mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist.

Berlin, den 12. Dezember 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

<sup>2</sup> Dies insofern, als es auch 2022 zu einer aus Notlagenkrediten finanzierten Rücklagenverstärkung in Sondervermögen gekommen ist, deren Zweck mit der Notlage nichts zu tun hat, so dass diese Notlagenkredite ohne Veranlassungszusammenhang verwendet wurden.

## Begründung

Die Verfassungswidrigkeit des Nachtrags zum Bundeshaushalt 2023 ergibt sich aus drei Erwägungen.

1. Die Erklärung einer Notlage im Nachhinein ist äußerst problematisch. Hierauf hat auch der Bundesrechnungshof hingewiesen in seiner Stellungnahme zum Nachtragshaushalt 2023 hingewiesen. Dort steht (Auschussdrucksache 20(8)5716):

„Beim parlamentarischen Budgetrecht geht es somit nicht um das bloße nachträgliche „Absegnen“ bereits durch die Regierung geschaffener Haushaltsfakten, sondern um die letztentscheidende parlamentarische Gestaltungshoheit. Bereits durch die Exekutive geschaffene Fakten könnten dem Parlament diese Gestaltungshoheit nehmen und es auf die Funktion des nachträglich Zustimmenden beschränken.“

Zudem erklärte noch am 5. Juli 2023 der Bundesminister der Finanzen im Plenum:

„Wir sind jetzt konfrontiert mit strukturellen Herausforderungen, aber nicht mehr in einer außergewöhnlichen Notsituation, die eine Ausnahme von der Schuldenregel des Grundgesetzes zulassen würde.“

Wenn die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen nur wenige Tage nach der Verkündung des Urteils des Verfassungsgerichts plötzlich das Gegenteil behaupten und eine außergewöhnliche Notsituation konstatieren, wirft dies Fragen bezügliche der Glaubwürdigkeit auf. Es besteht Anlass zu der Vermutung, dass bereits getroffene Entscheidungen nachträglich legitimiert werden sollen und die Notsituation geradehin erfunden wurde, um das Finanzgebaren der Regierungskoalition unsanktioniert zu lassen.

2. Zur materiellen Einordnung des Nachtragshaushalts 2023 und der damit verbundenen Erklärung einer außergewöhnlichen Notsituation ist überdies zunächst der Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes zu zitieren. Dieser lautet:

„Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden.“

Der von der Bundesregierung vorgelegte Notlagenbeschluss erfüllt den Wortlaut dieser Norm in offensichtlicher Weise nicht. Als Voraussetzung für Überschreitung der Kreditobergrenze muss eine Notsituation vorliegen, die sich

- a) der Kontrolle des Staates entzieht und
- b) die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.

Letzteres ist durch die Nachwirkungen der Flutkatastrophe im Ahrtal im Sommer 2021, welche die Bundesregierung auf 1,6 Milliarden Euro taxiert, eindeutig nicht gegeben, Erstes in Bezug auf die Energieversorgung und die Energiepreise in Deutschland.

Versorgungsmängel mit Gas drohen aktuell nicht. Der Großhandelspreis lag im November dieses Jahres mit ca. 42 Euro pro Megawattstunde unter dem Preis von ca. 50 Euro pro Megawattstunde im November 2021, also drei Monate vor Kriegsausbruch. Gleches gilt für den Börsenstrompreis, welcher im Monatsdurchschnitt im November 2023 mit ca. 91 Euro pro Megawattstunde unter dem entsprechenden Preis im November 2021 mit 176 Euro lag. Selbstverständlich sind diese Preise im internationalen Vergleich immer noch überdurchschnittlich hoch. Aber dies ist nicht auf den Ukrainekrieg, mithin nicht auf eine außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen.

Selbst wenn man das Weiterbestehen einer solchen Notsituation bejahren würde, ist es mehr als fraglich, ob auch die zweite Bedingung erfüllt wäre, die das Grundgesetz an das Aussetzen der Schuldenbremse knüpft, nämlich, dass sich diese Notlage „der Kontrolle des Staates entzieht“. Denn die Energiekrise des Jahres 2022 ist letztlich auf Entscheidungen der deutschen Politik zurückzuführen: Erstens hat Deutschland seit langem durch die Fixierung auf den sogenannten „Klimaschutz“ die Sicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung straflich vernachlässigt, worauf unter anderem der Bundesrechnungshof wiederholt hingewiesen hat. Hauptsächlich deshalb hatten die Sanktionen und Gegensanktionen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg im Jahr 2022 so schwerwiegende Folgen für Deutschland. Zweitens hat sich auch die andere Ursache der Energiekrise, nämlich eben diese Sanktionspolitik, keineswegs der politischen Kontrolle entzogen. Denn nicht der russische Angriff selbst, sondern die Eröffnung eines Wirtschaftskrieges gegen Russland als Reaktion darauf, haben zu den Lieferunterbrechungen und Versorgungsproblemen geführt. Für

die Politik gegenüber Russland mag es gute Gründe geben, aber es ist nicht möglich, diese Politik als „der Kontrolle des Staates entzogen“ darzustellen.

Der Beschluss zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes ermangelt somit einer sachlichen Grundlage und ist als missbräuchlich und mithin verfassungswidrig einzustufen.

3. Ferner stellt die unvollständige Umsetzung des Urteils aus Karlsruhe durch die fehlende Einbeziehung sämtlicher Sondervermögen in die Berechnung der tatsächlichen Nettokreditaufnahme den durchsichtigen Versuch dar, sich unter Missachtung verfassungsgerichtlicher Bestimmungen zusätzliche Finanzspielräume zu sichern. Denn das Gericht schreibt in Randnummer 155 des Urteils (2 BvF 1/22):

„Dem systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme des Bundes nach den Art. 109 Abs. 3, Art. 115 GG sind darüber hinaus die haushaltrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit – flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit – zu entnehmen, welche dem grundsätzlichen Verbot der strukturellen Neuverschuldung zugrunde liegen. Diese Prinzipien gelten auch für die Ausnahmeregelung zur Schuldenbremse bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG und können nicht durch den Einsatz von Sondervermögen umgangen werden.“

Dem Wort „auch“ ist an dieser Stelle entscheidend. Wenn das Gericht nämlich ausführt, dass die o. g. Prinzipien auch auf die Ausnahmeregelungen anzuwenden sind, dann bedeutet dies im Umkehrschluss, dass sie für Nicht-Ausnahmesituationen ohnehin gelten. Es gibt in dieser Hinsicht keine Differenzierung zwischen Notlagenkrediten und anderen Krediten. Die Beschränkung der Berechnung der tatsächlichen Nettokreditaufnahme auf solche Sondervermögen, deren „Rücklagen“ aus Notlagenkrediten finanziert wurden, und der Verweis der Bundesregierung auf die Rn. 173 des Urteils zur Rechtfertigung dieses Vorgehens ist nicht überzeugend. Denn

- a) ist Rn. 173 als Erläuterung zu Rn. 171 zu verstehen, welche, wie auch Rn. 155, die im Gesetzentwurf vorgelegte Buchungspraxis und mithin das Außerachtlassen bestimmter Sondervermögen bei der Berechnung der Nettokreditaufnahme in Gänze verwirft, und
- b) ist nicht die Frage der Gültigkeit einer Kreditermächtigung für die Anrechnung auf die Schuldenbremse entscheidend, welche gemäß Rn. 173 in Verbindung mit § 18 BHO für Notlagenkredite und Nicht-Notlagenkredite unterschiedlich ist, sondern die Kassenwirksamkeit ihrer Inanspruchnahme.

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Einheit von Kernhaushalt und unselbständigen Sondervermögen (Rn. 182), müssen Defizite in allen Sondervermögen auf die Nettokreditaufnahme des Bundes angerechnet werden, wie es vor dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 stets praktiziert wurde.